

Pfarrernotbund.

Berlin-Dahlem, den 4.5.34  
Cecilienallee 61.Rundschreiben 13.

Das Kirchengesetz zur Befriedung der kirchlichen Lage vom 13.4.34 hat den beabsichtigten Zweck insofern erreicht, als nach aussen weithin der Anschein einer ausserordentlich wohlwollenden Haltung der Kirchenregie. ung gegenüber den Notbundpfarrern erweckt worden ist. Wir selbst haben von einer Wendung so gut wie nichts verspürt. Der Berliner Bruderkreis des Pfarrernotbundes hat sich dazu in einer Beilage zur Jungen Kirche Heft 8 geäussert. Wir möchten es durch eine kurze Darstellung dessen, was uns bekannt geworden ist, ergänzen.

Fast allgemein haben die deutschchristlichen Kirchenbehörden sich auf den Standpunkt gestellt, dass Maßnahmen kaum irgendwo vorhandenen sind, auf die das Gesetz zutrifft. Was bisher mit kirchenpolitischem Handeln begründet war, wird jetzt als im Interesse des Dienstes stehend behauptet, was bislang unter disziplinarischen Bestimmungen stand, wird nunmehr auf den Weg der Dienstaufsicht der Behörden geschoben. Was bislang nur verfügt, oft genug nur angekündigt war, gilt nicht als eingeleitete sondern als abgeschlossene Maßnahme. Die Kirchenbehörden dürfen sich leider hierbei auf die Kirchenkanzlei selbst u. deren Anordnung vom 20. April 1934 - K.K.IV.1238 - berufen, die eine solche dem Wortlaut des Befriedungsgesetzes ausdrücklich vorschreibt. Soweit bleibt im Wesentlichen nicht nur alles beim Alten, eine Fülle von Hoffnungen ist erneut enttäuscht und ein hier und da aufkeimendes Vertrauen jäh wieder zerstört worden. Inzwischen haben neue Maßregelungen "im Interesse des Dienstes" Notbundpfarrer getroffen. Wir führen an: die verfassungswidrigen Fortnahmen der Leitung der Körperschaften und deren planmäßige Übertragung auf Deutsche Christen, an weiteren Versetzungen und Zwangspensionierungen. Im einzelnen hat man in der sächs. Landeskirche zwar die Disziplinarverfahren meist eingestellt aber in vielen Fällen Versetzungen im Interesse des Dienstes verfügt oder erneut angekündigt. In Schlesien hat man die Beurteilung der vier disziplinarisch belangten Notbundführer zwar aufgehoben, aber noch nicht das Verfahren gegen sie eingestellt. In Pommern hat man einen Superintendenten in sein Pfarramt zwar zurück gelassen, aber wie auch sonst bei den Superintendenten in Preussen die Enthebung von den Ephoralgeschäften weiter aufrecht gehalten. Lediglich im Rheinland hat man die Verfahren gegen Br. Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf, Held-Essen, die in zweiter Instanz waren, aufgehoben und beide wieder voll in ihr Amt eingesetzt, hat das neue Verfahren gegen Br. Graeber-Essen mit dem Ziele der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes eingestellt. Aber hier hat sich offensichtlich der nicht zu beugende Widerstand der Gemeinden ausgewirkt.

Die Lehre der letzten Zeit geht dahin, dass die deutschchristlichen Kirchenbehörden und der Pfarrernotbund nicht zu einem Frieden kommen können. Auf Seiten der Kirchenbehörden geht es um den Machtkampf der Selbstbehauptung. Dazu dienen ihnen dieweder juristisch noch theologisch haltbaren Spitzfindigkeiten. Auf unserer Seite steht dem gegenüber die Bindung an das Ordinationsgelübde in dem der Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit immer erst dem Gehorsam unter Gottes Wort nachfolgen kann. Wo wir diesem Gelübde getreu gehandelt haben, ist auch gegenüber der Verfolgung durch die Kirchenbehörden die Gemeinde in Erscheinung getreten. Das hat unseren Brüdern bei aller Schwere persönlichen Leidens die erhebenden Erfahrungen gebracht, die sie zum Durchhalten trotz aller Schwierigkeiten befähigen. Vielerorts stehen ihnen die Kirchen nicht mehr offen, aber die Gemeinde kommt zu ihnen in die Säle, um von ihnen Gottes Wort zu hören. Und wo die Säle nicht mehr erreichbar sind, da stehen noch die Häuser offen: Dass nur Christus gepredigt werde! Denn beweist sich die Gemeinschaft, die der Geist Gottes wirkt. - Das ist der Grundsatz, nach dem wir unsere Brüder in den Disziplinarfällen beraten. Wo er befolgt wird, da und nur da kann Gottes Wort lauten und die Gemeinde sammeln, aus der die Kirche sich erbauen muss.

Die Freien Synoden im Rheinland und in Westfalen haben am 29.4.34 in Dortmund gemeinsam getagt und ihre Beschlüsse gefasst, die auch den staatlichen Stellen zur Kenntnis gebracht worden sind.

Sie stehen in ihrem Handeln nicht vereinzelt. Freie Synoden haben bereits in Berlin-Brandenburg und Pommern getagt und Bruderräte gebildet; in anderen Provinzen kommen sie in Kürze zusammen.

Die Freien Synoden haben sich an der grossen Ulmer Kundgebung beteiligt, die am 22.4. 34 in Münster stattfand. Der Anlass war dabei der Eingriff des Reichsbischofs in die Verfassungsverhältnisse der württ. Kirche. Die darüber veröffentlichten Zeitungsberichte entsprechen umso weniger den Tatsachen, als der Reichsbischof dem Landesbischof Wurm in Stuttgart weder gesehen noch gesprochen hat, aber der Tag von Ulm ist weit über eine landeskirchliche Angelegenheit hinausgewachsen. Das trat äusserlich schon darin in Erscheinung, dass neben der Predigt des Landesbischofs Wurm eine Erklärung stand, die Landesbischof Meiser verlas. Er sprach im Namen der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche, in der mit den Landeskirchen die freien Synoden und der Pfarrernotbund als eine Einheit stehen. Das Bekenntnis ist die unaufgebbare innere Grundlage jeder Kirche und ebenso ist das Bekenntnis in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wie der Landeskirchen ihre unaufgebbare Rechtsgrundlage. Sie hatte das Recht im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu sprechen. Die Ulmer Erklärung findet ihre Fortsetzung in einer auch den Staatsstellen zugewendeten Erklärung, die sich auf das praktische Handeln bezieht, die wir hier im Wortlaut mitteilen.

### E r k l ä r u n g

- I. Der Streit, der seit langem die Deutsche Evangelische Kirche erschüttert, schadet der Volksgemeinschaft. Das Kirchengesetz zur Befriedung der kirchlichen Lage vom 13. April 1934 hat die Spannung nicht beseitigt sondern verschärft.
- II. Ein Ausgleich der Gegensätze zwischen Deutschen Christen und der Bekenntniskirche ist nicht möglich. Es stehen sich hier gegenüber eine in ihrem Denken und Handeln unkirchliche Machtbewegung und der Wille, die Kirche aus ihrem Wesen heraus zu erneuern.
- III. Die derzeitige Kirchenregierung hindert durch ihr Handeln den Frieden, da sie
  1. sich nicht auf Vertrauen, sondern auf Gewalt stützt,
  2. an die Stelle von Recht Willkür setzt,
  3. das Bekenntnis nicht hütet, sondern verletzt,
  4. die bekennende Kirche, nicht die Feinde der Kirche bekämpft.
- IV. Zur Herbeiführung des Friedens ist notwendig:
  1. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche muss wiederhergestellt werden. Einer Weiterentwicklung der Verfassung auf legalem Wege soll nicht grundsätzlich widerstrebt werden.
  2. Die von massgebender Seite als rechtswidrig festgestellten Verordnungen und Gesetze des Reichsbischofs und der Reichskirchenregierung müssen zurückgenommen werden.
  3. Sämtliche Massregelungen müssen wieder gut gemacht werden. Ob ein "Verfahren mit staatspolitischem Einschlag" vorliegt, hat der Staat zu entscheiden.
  4. Der grundsätzliche Entschluss, dass der Staat und die Partei in die innerkirchlichen Auseinandersetzungen nicht eingreifen, muss streng durchgeführt werden.

Berlin, den 2. Mai 1934.

Für die Bekenntnisgemeinschaft  
der Deutschen Evangelischen Kirche  
Gen. Präses D. Koch.

Die Richtung des Pfarrernotbundes und seine Haltung sind die gleiche geblieben: Wir lassen uns nicht auf das Gebiet der Politik abdrängen. Unsere Arbeit treiben wir allein im Gehorsam gegen Gottes Wort und wir lassen uns durch nichts daran hindern, es in den uns als *rite vocati* anvertrauten Gemeinden zu verkündigen. Die Sammlung unserer Laien fördern wir im vollen Bewusstsein der Bedeutung der Einzelgemeinde für den Aufbau der Kirche. Unter uns Amtsbrüdern vertiefen und befestigen wir die brüderliche Gemeinschaft. Die Arbeit der freien Synoden unterstützen wir wo wir nur können. Bei dem stillen lassen wir uns von dem Bewusstsein leiten, die Deutsche evangelische Kirche zu wecken und darzustellen. Wir stellen uns unter das Wort der Schrift: "Sei getrost und lass uns stark sein für unser Volk und für die Städte unseres Gottes; der Herr aber tue was ihm gefällt!"

(2. Sam. 10, 12)

gez. Niemöller.

Die Beiträge für die Unterstützung der geschädigten Brüder bitten wir auch in diesem Monat wieder in der alten Höhe durch die Vertrauensleute abzuführen. Zur Vereinfachung unserer Korrespondenz bitten wir in Zukunft möglichst jeden Brief mit einem kurzen Stichwort, das seinen Hauptinhalt andeutet, zu überschreiben, und mit dem Vermerk zu versehen ob eine Antwort erwartet wird oder nicht. Alle Anfragen und Mitteilungen in Disziplinarfälle sind an Br. Müller, Berlin-Dahlem, Drygalskistr. 5 zu richten.